

**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 17 LNatSchG (Offenlage) zum Entwurf des Landschaftsplanes „Heiden“**

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
<b>Amprion GmbH, Betrieb/ Projektierung, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund vom 25.09.2019</b>				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Es wird auf die Stellungnahmen aus der vorzeitigen bzw. frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verwiesen. Die Stellungnahmen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Zur Aktualisierung des Kartenmaterials wurde die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandort und Schutzstreifengrenze in die Entwicklungs- und Festsetzungskarten mit Amprion-Vermerk vom 16.09.2019 eingetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass alle geplanten Einzelmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen rechtzeitig mit Amprion abzustimmen sind. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p>	1. Die <b>Hinweise</b> werden zur Kenntnis genommen und beachtet.	Ö1
<b>Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 Regionalentwicklung, Domplatz 1-3, 48143 Münster vom 11.10.2019</b>				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Es bestehen <b>keine Anregungen oder Bedenken</b> zum Entwurf des Landschaftsplanes Heiden. Es wird darauf <b>hingewiesen</b>, dass nördlich des bestehenden Gewerbegebietes im Südosten von Heiden aktuell das 29. Regionalplanänderungsverfahren, ebenfalls zur Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB), durchgeführt wird. An dieser Stelle stellt der Entwurf des Landschaftsplanes „Heiden“ aktuell den Entwicklungsraum 1.3.2 dar.</p>	<p>1. Der <b>Hinweis</b> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Der Landschaftsplan steht der Planung des neuen Gewerbegebietes nicht entgegen.</p>	Ö2

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

**Deutsche Telekom Technik GmbH, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum vom 10.10.2019**

Landschaftsplan allgemein	Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationsleitungen der Telekom vorhanden. Der Einwender bittet darum sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen. Die Telekom ist nach dem Telekommunikationsgesetz (§68 Abs. 3 TKG) berechtigt, Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten.	1. Der <b>Hinweis</b> wird zur Kenntnis genommen. Der <b>Bitte</b> ist bereits zum Teil gefolgt worden. 3. Für Unterhaltungsmaßnahmen enthält der Landschaftsplan entsprechende Regelungen. Für Erweiterungsmaßnahmen gilt dies jedoch nur soweit sie unter Benutzung des Baukörpers von Verkehrswegen erfolgen und Gehölze nicht beeinträchtigen (siehe 2.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 11 und 12 sowie 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 7 und 8).	Ö3
---------------------------	--	---	----

**Deutscher Wetterdienst, Liegenschaftsmanagement – Verwaltungsbereich Süd, Helene-Weber-Allee 21, 80637 München vom 08.10.2019**

Landschaftsplan allgemein	Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	1. Die <b>Hinweise</b> werden zur Kenntnis genommen. 3. Wie im Umweltbericht auf S. 27 dargestellt, haben die Zielsetzungen, Verbote und Maßnahmen des Landschaftsplanes ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft. Dies schließt auch den Aspekt der Anpassung an den Klimawandel an.	Ö4
---------------------------	--	---	----

**Eisenbahnbundesamt, Hachestr. 61, 45127 Essen vom 07.10.2019**

Landschaftsplan allgemein	Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen Eisenbahnstrecken. Gegen die Neuaufstellung des Landschaftsplanes bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die Eisenbahnstrecken bzw. sonstigen Bahnanlagen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Auch müssen notwendige Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen jederzeit durchgeführt werden können.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Befürchtungen treten nicht ein. 2. Der kurze Streckenverlauf im Landschaftsplan-gebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten oder standortgebundenen Festsetzungen.	Ö5
---------------------------	--	--	----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Es ist zu beachten, dass das Eisenbahnbundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnanlagen und der Bahnstromfernleitungen (DB Netz AG) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.		
<b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen vom 25.09.2019</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Aufgrund von Personalengpässen in dem für dieses Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des LANUV besteht zurzeit keine Möglichkeit – im Sinne einer Regelbeteiligung - eine Stellungnahme abzugeben.	1. Die <b>Mitteilung</b> wird zur Kenntnis genommen.	Ö6
<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Hamm, Otto-Kraft-Platz 8, 59065 Hamm vom 14.10.2019</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass in der Festsetzungskarte 2 ein Streckenabschnitt der BAB A31 sowohl überplant, als auch in der Entwicklungskarte als „Biotopverbundstufe 2“ ausgewiesen wurde. Es wird darum <b>gebeten</b> , die BAB A31 sowohl zeichnerisch wie auch textlich herauszunehmen.	1. Die <b>Bitte</b> wird zur Kenntnis genommen, sie wird teilweise berücksichtigt. 2. Der Landschaftsplan muss in seinem gesamten Geltungsbereich Entwicklungsziele darstellen. Die Entwicklungsziele sind zwar behördenverbindlich, für den Betrieb der BAB A 31 sind sie jedoch ohne Bedeutung. Die Biotopverbundflächen sind vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) abgegrenzt und werden im Landschaftsplan lediglich nachrichtlich dargestellt. Die in der Festsetzungskarte 2 dargestellte Angebotsplanung sieht keine Maßnahmen auf der BAB A 31 vor.	Ö7
<b>Landrat Borken, Fachbereich 66 Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen - Wasserwirtschaftliche Stellungnahme vom 02.10.2019</b>				
2.1.1	Naturschutzgebiet Lammersfeld	Der Landschaftsplan sieht vor, die Schutzzone I und II der Wassergewinnung Lammersfeld als Naturschutzgebiet auszuweisen. Es ist sicherzustellen, dass alle für den Betrieb der Brunnen und des Wasserwerks erforderlichen Maßnahmen und Tätigkeiten durchgeführt werden können und ggf. umgehend gehandelt werden kann.	1. Die <b>Bitte</b> wird zur Kenntnis genommen, ihr wird entsprochen. Unter Ziffer 2.1.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1) wird der kursiv und unterstrichen dargestellte Text ergänzt: „die Unterhaltung, der Betrieb sowie technisch	Ö8

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		Bei der Ausnahme von den Verboten in dem NSG sollte auch die Errichtung von baulichen Anlagen zugelassen werden (z.B. für den Wasserwerksbetrieb erforderliche Gebäude, Einhausung von technischen Anlagen und Brunnenstuben, erforderliche Einzäunungen etc.) sofern diese für die Wassergewinnung erforderlich sind. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, die Ziffer 2.1.1 D – Ausnahme von den Verboten- zu ergänzen: 1) die Unterhaltung, der Betrieb sowie technisch notwendige Änderungen und Erweiterungen von Brunnen, Leitungen und weiteren zum Betrieb der Wassergewinnung notwendigen technischen <u>und baulichen</u> Anlagen.	notwendige Änderungen und Erweiterungen von Brunnen, Leitungen und weiteren zum Betrieb der Wassergewinnung notwendigen technischen <u>und baulichen</u> Anlagen.“ 2. Die Ergänzung ist sinnvoll und dient der Klarstellung.	
--	--	---	---	--

**Landrat Borken, Fachbereich 66 Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen – Stellungnahme  
Landschaft vom 24.09.2019**

2.1 C Nr.1)	Allgemeine Verbote in Naturschutzgebieten	Es wird angeregt, die Freistellung baugenehmigungsfreier Viehunterstände vom Bauverbot in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten klarer zu formulieren. Unter der Ziffer 2.1 C Verbote Nr.1 soll der letzte Halbsatz wie folgt ergänzt werden: „von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie offene Viehunterstände, die dem Naturschutz oder einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, in landschaftsangepasster Bauweise an einem von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Standort;“. Unter der Ziffer 2.2 C Verbote Nr.1 soll der letzte Satz wie folgt ergänzt werden: „Von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.“ Die Freistellungsregelung wurde seinerzeit auf Anregung der Landwirtschaftskammer Kreisstelle Borken in die Landschaftspläne aufgenommen und bezog sich auf solche Viehunterstände, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Um Missverständnissen vorzubeugen,	1. Die <b>Anregung</b> wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Unter Ziffer 2.1 C Verbote Nr. 1) wird der kursiv und unterstrichen dargestellte Text ergänzt: „von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie offene Viehunterstände, <u>die dem Naturschutz oder einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen</u> , in landschaftsangepasster Bauweise an einem von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Standort;“ Unter der Ziffer 2.2 C Verbote Nr.1 wird der kursiv und unterstrichen dargestellte Text ergänzt: „Von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise, <u>die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen</u> .“ 2. Die Ergänzung ist sinnvoll und dient der Klarstellung.	Ö9
2.2 C Nr.1)	Allgemeine Verbote in Landschaftsschutzgebieten			

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------


		soll die Formulierung auch so in den Landschaftsplan aufgenommen werden.		
--	--	--	--	--

**Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland, Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld und Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW, Johann-Walling-Str. 45, 46325 Borken vom 10.10.2019**

	Landschaftsplan allgemein	<p>„Der Kreis Borken praktiziert eine kooperative Landschaftsplanung. Dazu gehört, dass er bestrebt ist, die unterschiedlichen Belange, wie..., die von Land- und Forstwirtschaft, ... auszugleichen und in die Planung zu integrieren.“</p> <p>Auf die Frage, wie die Belange der Landwirtschaft ausgeglichen werden sollen (Ö48), wurde in der Synopse vom 16.11.2018 nicht geantwortet. Wir <b>bitten</b> nochmals um eine konkrete Antwort auf die Fragestellung.</p>	<p>1. Die <b>Kritik</b> wird zur Kenntnis genommen, die Belange der Landwirtschaft sind angemessen und ausgewogen berücksichtigt.</p> <p>2. Der Grundgedanke der kooperativen Landschaftsplanung ist bei den Maßnahmen unter der Festsetzung 5.2 berücksichtigt. Alle Standortgebundenen Anpflanzungen finden ausschließlich auf öffentlicher Fläche statt. Maßnahmen auf privaten Flächen werden nur im Rahmen der Angebotsplanung (Festsetzung 5.1) vorgesehen und unterliegen somit dem Freiwilligkeitsprinzip. Bei der Planung der Standortgebundenen Anpflanzungen (Festsetzung 5.2) sind die Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen berücksichtigt worden. So beinhaltet der Großteil der Standortgebundenen Maßnahmen die Anlage von Saumstreifen und Saumstreifen mit Einzelbäumen. Dabei soll der Abstand zwischen den Einzelbäumen 20-25 m betragen, die Baumartenwahl ist variabel und kann an die standörtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Standortgebundenen Maßnahmen auf gemeindeeigenen Wegeparzellen haben demnach keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen. Die gesetzlichen Vorschriften (Nachbarschaftsrecht) würden eine Bepflanzung der öffentlichen Flächen bis an die Grundstücksgrenze ermöglichen und wären von dem angrenzenden Bewirtschafter zu dulden. Diese Option wird durch den Landschaftsplan nicht ausgeschöpft. Die Belange des benachbarten Flächenbewirtschafters wer-</p>	Ö10
--	---------------------------	---	--	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

			den sehr wohl, wie oben dargestellt, einbezogen. Die im Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete sind weit überwiegend schon seit Anfang der 1970er Jahre vorhanden gewesen. Im Zuge der Erarbeitung des Planes ist die Flächengröße der Landschaftsschutzgebiete nahezu gleich geblieben. Die Ausweisung dieser Gebiete ist aufgrund der Vorgaben im Regionalplan und unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte erfolgt. Im Übrigen ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung durch Ausweisung der LSG nicht eingeschränkt.	
	Landschaftsplan allgemein	<p>In der Synopse Begründung Ö48 wird der Abstand der Bäume <i>in der Reihe</i> mit 20 – 25 m angegeben, welcher Abstand zur Flurstücksgrenze der benachbarten <u>nicht öffentlichen</u> landwirtschaftlichen Fläche wird nicht konkret genannt (Grenzbepflanzung?).</p>  <p>Das beigefügte Foto zeigt aus ca. 100 m Höhe offensichtliche Trockenschäden durch den Konkurrenzdruck von Baumreihen und Mais. Es wird <b>gefordert</b>, die Aussage in der Synopse „Die standortgebundenen Maßnahmen auf gemeindeeigenen Wegeparzellen haben demnach keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen“ zu konkretisieren bzw. rich-</p>	<p>1. Die <b>Forderungen</b> werden zur Kenntnis genommen. Maßnahmen aus dem Landschaftsplan werden individuell mit benachbarten Grundstückseigentümern abgestimmt und festgelegt. Nähere Ausführungen siehe auch Ö10.</p> <p>3. Zu positiven Auswirkungen von Saumstreifen wird auf den Vortrag „Biodiversität, biologische Schädlingskontrolle und Bestäubung in der Landwirtschaft“ des Agrarökologen Prof. Dr. Teja Tscharntke von der Georg-August-Universität Göttingen, der am 20.02.2018 in der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, vor ca. 100 Gästen gehalten wurde, verwiesen. Dort wurden u. a. auch die positiven Wirkungen von Randstreifen z.B. bei der biologischen Kontrolle und der Wirkung von natürlichen Gegenspielern von Schädlingen, z. B. beim Raps, dargestellt.</p>	Ö11

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>tig zu stellen. In der Synopse (Hinweis Ö48) wird von der ULB aufgeführt, dass sich Saumstreifen positiv auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen durch einen „geringeren Schädlingsbefall im Nahbereich“ und „bessere Bestäubung durch Insekten“ positiv auswirken würden. Es wird <b>gefordert</b> diesen Hinweis fachlich zu belegen. Bei vorrangigen Anbau von Getreide (vorrangig Selbstbestäuber: Weizen, Gerste, Hafer) und Mais (Fremdbestäuber) ist der angebliche positive Effekt der Insekten im angrenzenden Saumstreifen fachlich kritisch zu hinterfragen. Nach Informationen von Landwirten wird der Schädlingsbefall (Bsp. Läuse) von Ackerfluren, insbesondere im Nahbereich der Saumstreifen als wesentlich höher bezeichnet als der Befall in weiterer Entfernung zum Saum.</p>		
	Landschaftsplan allgemein	<p><b>Es muss</b> vor Verabschiedung der Schutzgebietsverordnung <b>geklärt werden</b>, wer zusätzliche Kosten, die durch die Schutzgebietsausweisung auftreten <u>auffängt</u> [Anmerkung Kreis Borken]. Hier wird insbesondere auf die Einschränkungen durch das Agrarpaket (Insektenschutzprogramme – Anwendungsverbot in Schutzgebieten) <b>hingewiesen</b>.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>Forderung</b> und der <b>Hinweis</b> werden zur Kenntnis genommen. Durch die Aufstellung des Landschaftsplanes selber entstehen der Landwirtschaft keine zusätzlichen Kosten.</li> <li>2. Zukünftige gesetzliche Regelungen auf Bundes- oder Landesebene können nicht Gegenstand dieser Abwägung sein.</li> </ol>	Ö12
	Landschaftsplan allgemein	<p>Nach dem Einwander vorliegenden Informationen sind ein Teil der Gräben im Plangebiet nur kurzzeitig bzw. in niederschlagsarmen Jahren (2018/2019) nicht wasserführend. Es wird <b>angeregt</b>, in Abhängigkeit der Wasserführung den Sinn der Schutzausweisung von nicht wasserführenden Gräben zu erläutern.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>Anregung</b> wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei den Schutzgebietsfestsetzungen.</li> <li>2. Die Ausweisung der angesprochenen Landschaftsschutzgebiete bezieht sich nicht nur auf ganzjährig wasserführende Gewässerläufe sondern insbesondere auch um den Lebensraum Gewässer mit all seinen Facetten, wie Gewässerböschungen, Gewässerbepflanzungen.</li> </ol>	Ö13
	Landschaftsplan allgemein	<p>Es wird zur Verdeutlichung des Flächenausmaßes der Schutzgebietsausweisungen <b>gefordert</b>, Größenangaben zu den NSG, LSG zu machen. Der Leser kann sich so einen Überblick verschaffen, in welchem Verhältnis sich die Schutzausweisungen zum Plangebiet darstellen. Im</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>Forderung</b> wird zur Kenntnis genommen, ihr wird für LSG nicht gefolgt.</li> <li>2. Bei LSG wird kein Mehrwert in der Angabe von Gebietsgrößen gesehen.</li> <li>3. Die Ausweisung der Flächengrößen bei den NSG</li> </ol>	Ö14

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		Kreis Warendorf wird beispielsweise diese offensive Informationspolitik als Standard praktiziert und von allen Teilnehmern der Planungsrunden unterstützt.	erfolgt, da hierzu eine statistische Erhebung der Bezirksregierung erfolgt.	
	Landschaftsplan allgemein	Die Firma Amprion plant im Landschaftsplangebiet Heiden als Kompensation für die 380-kV-Leitung Wesel-Meppen südlich der standortgebundenen Maßnahme 5.2.22 die Umwandlung von Acker und Intensivgrünland in Buchenmischwald mit Waldmantel. Weder im Textteil noch in Karten ist diese geplante Maßnahme genannt. Es wird <b>gefordert</b> , diese Maßnahme in den Planunterlagen nachrichtlich in der Festsetzungskarte 2 zu ergänzen. Um das zukünftige Erscheinungsbild eines Raumes vollkommen darstellen zu können, sind alle Maßnahmen darzustellen, die zukünftig den Raum auszeichnen – dazu gehört auch das Vorhaben der Firma Amprion.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>Anregung</b> wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt.</li> <li>2. Bei der angesprochenen Aufforstung handelt es sich um eine Maßnahme eines anerkannten privaten Ökopools. Diese werden im Kompensationsflächenkataster erfasst und dargestellt, jedoch nicht im Landschaftsplan.</li> <li>3. Die Maßnahme 5.2.22 liegt an der nördlichen Straßenseite, die genannte Kompensationsfläche liegt südlich der Straße. Die Maßnahmen widersprechen sich nicht. Der Landschaftsplan stellt gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur die von ihm getroffenen Festsetzungen dar.</li> </ol>	Ö15
2.1.2	Naturschutzgebiet Kranenmeer	Das NSG umfasst ca. 154 ha, davon sind rd. 22 ha landwirtschaftlich genutzt. Die Ackernutzung im NSG wird schon seit Jahrzehnten nach der guten fachlichen Praxis betrieben. Das Ziel, diese Ackerflächen den angrenzenden Waldflächen in einen schutzwürdigen Naturschutzpuffer zu versetzen, konnte in den vergangenen Jahrzehnten nicht erfolgreich umgesetzt werden. Somit ist die Beibehaltung als NSG-Fläche fachlich <b>kritisch zu hinterfragen</b> , da eine Bewirtschaftung in der bisherigen Form dem Naturschutz keinen Schaden und vor allem keinen Mehrwert bringt. Die vergangenen 65 Jahre der herkömmlichen Landbewirtschaftung haben gezeigt, dass die Schutzausweisung über Jahrzehnte weder einen positiven noch einen negativen Effekt auf den Naturschutz bewirkt hat. Statistisch zählt die Fläche zwar zum ausgewiesenen NSG, fachlich bringt sie dem Naturschutz keinerlei außerordentlichen Mehrwert. Die Fläche als sogenannte Potentialfläche der Gebietsentwicklung zu sehen, kann fachlich nicht ausreichen, diese Fläche als NSG auszuweisen. Selbst in	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>Anregung</b> wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt.</li> <li>2. Das Kerngebiet des Kranenmeeres wurde 1950 mit einer Größe von 3,95 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen. 1994 erfolgte eine Erweiterung des Gebietes auf 54 ha. Erst im Zuge dieser Erweiterung wurden die angrenzenden Ackerflächen mit in das Naturschutzgebiet einbezogen. Die Ackerflächen sind somit erst seit 25 Jahren Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Aussage, dass die Bewirtschaftung in der bisherigen Form keinen negativen Effekt auf den Naturschutz hat, ist nicht zutreffend. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Einsatz von Gülle und Pflanzenschutzmitteln hat durch Stoffeinträge auf die an nährstoffarme Verhältnisse angepassten Schutzflächen und gesetzlich geschützten Biotop einen negativen Einfluss. Aus diesem Grund wird bereits im Maßnahmenkonzept aus dem Jahr 2015 für das FFH-Gebiet</li> </ol>	Ö16

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>den Erläuterungen des Textteils werden die Ackerflächen nicht erwähnt.</p> <p>Es wird in der Synopse (Begründung Ö53) dem Bewirtschafter unterstellt, dass die „intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Einsatz von Gülle und Pflanzenschutzmitteln durch Stoffeinträge“ einen „damit verbundenen negativen Einfluss auf gesetzliche geschützte Biotope“ verursacht. Sollte es wirklich zu Stoffeinträgen kommen, ist diese Umweltverunreinigung in keinsten Weise zu dulden und mit rechtlichen Mitteln zu sanktionieren. Sollte diese Behauptung seitens der ULB nicht fachlich belegt werden können, stellt dieses eine üble Nachrede gegen den Bewirtschafter und der allgemeinen guten fachlichen Praxis dar. Die ULB suggeriert mit der pauschalen Behauptung, dass die anerkannte Wirtschaftsweise nach guter fachlicher Praxis grundsätzlich zu negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft führt.</p> <p>Anfang Juni 2019 wurde von den beteiligten Ministerien (Forschung, Umwelt, Landwirtschaft) Details des Agrarpakets mit den wichtigsten Punkten aus dem Insektenschutzprogramm vorgestellt. Auf dieser Grundlage soll ab 2021 „die Anwendung von Herbiziden und biodiversitätsschädigenden Insektiziden in Schutzgebieten verboten werden. Zu diesen Gebieten gehören u.a. FFH-Gebiete, <b>Naturschutzgebiete</b>, Nationalparks und Vogelschutzgebiete“. Im Hinblick auf die privaten Ackerflächen im NSG Kranenmeer wird von der ULB <b>gefordert</b>, die einschränkenden Auswirkungen rechtlich zu bewerten und ggf. Entschädigungsregelungen darzulegen und im Textteil aufzunehmen.</p>	<p>Kranenmeer (DE-4207-303) eine Extensivierung der angrenzenden Ackerflächen empfohlen. Bei einer Umsetzung der Extensivierung wären die Ackerflächen wichtige Puffer- und Ergänzungsfächen für den angrenzenden Heideweiler mit den davor gelagerten Waldflächen. Daher sind sie auch als Bereich zum Schutz der Natur im Regionalplan dargestellt. Gemäß § 23 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 können Naturschutzgebiete nicht nur zur Erhaltung sondern auch zur Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden. Eine Extensivierung der Nutzung ist nach wie vor erklärtes Ziel des Naturschutzes. Die Durchführung der Extensivierung obliegt der Zustimmung des Bewirtschafters und kann nicht vom Kreis Borken angeordnet werden. Die Umsetzung wäre über Vertragsnaturschutz, Flächenerwerb- oder Flächentausch möglich.</p> <p>Das vom Einwender benannte Agrarpaket befindet sich nach wie vor im Abstimmungsprozess. Es ist noch völlig offen, welche Regelungen dieses Agrarpaket künftig beinhalten wird. Diese zukünftigen gesetzlichen Regelungen auf Bundes- oder Landesebene können nicht Gegenstand dieser Abwägung sein.</p> <p>3. Bei den im FFH-Gebiet gelegenen nährstoffarmen Biotoptypen liegt eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen vor. Die UNB erkennt die Anwendung der guten fachlichen Praxis bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen an. Unabhängig davon lässt es sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vermeiden, dass sich bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen ein Stoffaustrag, z.B. über Winddrift, ergibt.</p>	
--	--	---	---	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1	Naturschutzgebiete, C Verbote, 15)	<p>Unter Nr. 15 (S.31) wird u.a. „...das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist das Wachstum nachteilig zu beeinflussen“ verboten. Unter D ‚Nicht betroffenen Tätigkeiten‘, Nr. 6) wird die ordnungsgemäße Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ erlaubt, aber mit der Ausnahme, „Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, dass Wachstum nachteilig zu beeinflussen“.</p> <p>Es folgt eine freie Interpretation des bisher sehr verwirrenden Festsetzungstextes: 1. Der Bewirtschafter der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen darf Wurzeln nicht verletzen, 2. der Bewirtschafter darf die angrenzenden Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß bewirtschaften, so wie er es jahrelang getan hat, aber 3. wenn der Bewirtschafter sein bisheriges erlaubtes Handeln ab jetzt das Wurzelwerk schädigt, führt dieses Handeln wieder zum Verbot, obwohl die bisherige Bewirtschaftung erlaubt ist? In der Synopse (Begründung Ö48) wird behauptet, dass es durch Gehölzpflanzungen „keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf die angrenzenden Fläche“ gäbe (siehe beigefügtes Foto, siehe Ö11). Es wird <b>gefordert</b>, diese textlichen Verwirrungen einfacher und klar verständlicher zu formulieren.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>Forderung</b> wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der sich über viele Jahre bewährten und unstrittigen Festsetzung.</li> <li>2. Die angesprochene Festsetzung hat sich über viele Jahre auch in anderen Landschaftsplänen und ordnungsbehördlichen Verordnungen bewährt und hat in der Praxis zu keinen Verwirrungen geführt.</li> </ol>	Ö17
2.1	Naturschutzgebiete, C Verbote, 19)	<p>Nr. 19 (S. 32): `...Entnahme von Wasser aus Teichanlagen und Gewässer: Durch die anhaltende Trockenheit in den letzten Jahren kam es häufiger zu Flächenbränden, auch in Schutzgebieten. Es wird <b>gefordert</b>, die Entnahme von Wasser im Sinne der Gefahrenabwehr zur Brandbekämpfung zu regeln.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>Forderung</b> wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt.</li> <li>2. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr werden durch die zuständigen Behörden im Einzelfall getroffen und bedürfen keiner Regelung im Landschaftsplan.</li> </ol>	Ö18
2.1	Naturschutzgebiete, C Verbote, 24)	<p>Nr. 24 (S. 32) werden Einschränkungen zur Düngemittel Lagerung und Klärschlammverwendung gemacht. Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Tätigkeit gehört die kurzzeitige Bereitstellung von Wirtschaftsdünger (Bsp. Rottemist) auf landwirtschaftlicher Fläche zur spä-</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>Anregung</b> wird zur Kenntnis genommen ihr wird teilweise entsprochen. Unter der Festsetzung Ziffer 2.1 C Verbote Nr. 24 wird unter Erläuterungen folgender kursiv und unterstrichen dargestellter Text hinzugefügt: <u>„Die Lagerung von</u></li> </ol>	Ö19

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>teren Verteilung. Es wird <b>gefordert</b>, dieses unter den Erläuterungen genauer zu regeln.</p> <p>Bei der ordnungsgemäßen Verwertung von Klärschlamm ist zwischen Kommunalklärschlamm und Schlamm aus häuslichen Kläranlagen zu differenzieren. Es wird <b>angeregt</b>, eine differenzierte Regelung zwischen beiden Klärschlämmen zu formulieren.</p>	<p><u>Festmist ist auf Ackerflächen für einen begrenzten Zeitraum von maximal vier Wochen unter Berücksichtigung anderer rechtlicher Vorgaben zulässig.</u></p> <p>Der Anregung hinsichtlich der Verwendung von Klärschlamm wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Der Anregung zur Festmistlagerung kann gefolgt werden, da davon auszugehen ist, dass kurzfristige Zwischenlagerungen von Festmist auf Ackerflächen innerhalb von NSG keine nachteiligen Auswirkungen haben werden. Die Einschränkung hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben ist erforderlich, da dadurch Beeinträchtigungen, z.B. des Grundwassers, angrenzender Fließgewässer oder angrenzender Biotope nach jetziger fachlicher Einschätzung ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus ist es möglich, dass eine Zwischenlagerung von Festmist durch künftige gesetzliche Regelungen reglementiert wird.</p> <p>Das Ausbringen von Klärschlamm ist nach § 15 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in Naturschutzgebieten verboten. Dem Vorsorgegedanken der Klärschlammverordnung wird dadurch Rechnung getragen. Klärschlämme können nicht bekannte und auch nicht untersuchungspflichtige Inhaltsstoffe enthalten, wie z.B. Keime, Medikamente, Östrogene usw. Eine Beeinträchtigung sensibler Gebiete, wie Naturschutzgebiete muss allein schon aus Vorsorgegründen verhindert werden.</p> <p>3. Die Klärschlammverordnung kennt im Übrigen keinen Unterschied zwischen kommunalen und privaten Klärschlämmen.</p>	
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Es ist vorgesehen 66 Elemente [Anmerkung Kreis Borken: es handelt sich um insgesamt 71 geschützte Landschaftsbestandteile] in der Landschaft als Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festzulegen, dabei handelt	<p>1. Die <b>Forderung</b> wird zur Kenntnis genommen, ihr wird weiterhin nicht gefolgt.</p> <p>2. Die drei Einzelbäume übernehmen als prägende Landschaftsbestandteile eine wichtige Funktion</p>	Ö20

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>es sich u.a. bei 3 LB um Einzelbäume innerhalb von Ackerflächen. „Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleibt zulässig, soweit der geschützte Landschaftsbestandteil in seinem Bestand nicht gefährdet wird.“ Es wird <b>gefordert</b>, den Satz „...soweit der geschützte Landschaftsbestandteil in seinem Bestand nicht gefährdet wird.“ zu streichen. Diese Forderung hat nach wie vor Bestand.</p> <p>Die bisherige landwirtschaftliche Ackernutzung im nahen Umfeld der LB hat über Jahrzehnte dem Wachstum der Bäume bisher nicht geschadet. Es wird nun gegenüber der Landwirtschaft suggeriert, dass die Bäume, die über Jahrzehnte von der Landwirtschaft gepflegt und geachtet wurden, plötzlich im Bestand durch potentielle schädigende ackerbauliche Maßnahmen gefährdet sind. Der Argumentation der ULB in der Synopse wird nicht gefolgt.</p>	<p>für das Landschaftsbild und den Artenschutz. Deswegen ist die gewählte Schutzkategorie „Geschützter Landschaftsbestandteil“ folgerichtig. Wie der Einwender richtig beschreibt, hat die bisher durchgeführte landwirtschaftliche Nutzung den geschützten Landschaftsbestandteilen nicht geschadet. Daher ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin zulässig. Eine Änderung der Nutzung, die zu einer Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen könnte, muss ausgeschlossen werden, um dessen Fortbestand sicherzustellen. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung der Erläuterung notwendig.</p>	
5	Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen	<p>Im Plangebiet sind zahlreiche Maßnahmen geplant, die entweder raumbezogen oder standortgebunden geplant sind. Es sind 36 standortgebundene Maßnahmen [<i>Anmerkung Kreis Borken: es handelt sich um insgesamt 37 standortgebundene Maßnahmen</i>] auf einer Fläche von rd. 5 ha Wegeseitenbereiche vorgesehen – ein Eingriff in die Agrarstruktur mit erheblichen Auswirkungen für die benachbarte Landbewirtschaftung. Es wird <b>angeregt</b>, vor Maßnahmenumsetzung bei der Durchführung geplanter Maßnahmen vorab die unmittelbar angrenzenden Flächenbewirtschafter zu berücksichtigen und zu informieren.</p> <p>In der Synopse der frühzeitigen Bürger- und TöB-Beteiligung (Ö55, Begründung) wird seitens der ULB die Einbeziehung der Bewirtschafter (siehe auch Ö48) dargestellt. In Ö48 wird aber klar dargestellt, dass die angrenzenden Bewirtschafter die Maßnahmen zu dulden haben – also nicht kooperativ bei der Umsetzung der Maßnahmen einbezogen werden!</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>Anregung</b> wird zur Kenntnis genommen. Ihr ist entsprochen.</li> <li>2. Die Flächeneigentümer und angrenzenden Eigentümer werden im Rahmen der Umsetzung einbezogen. Vor Durchführung der Maßnahmen werden die angrenzenden Flächeneigentümer informiert. Es werden grundsätzlich einvernehmliche Lösungen angestrebt.</li> </ol>	Ö21

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
5.2.23	Anpflanzung einer Baumreihe an der südlichen Seite der „Haltemer Straße“	<p>Baumreihen in Richtung Ost-West stellen durch starken Schattenwurf eine große Beeinträchtigung des angrenzenden Ackerbaus dar (siehe beigefügtes Foto). Die Maßnahmen 5.2.24.und 5.2.23 (Haltemer Straße) sehen eine Bepflanzung unmittelbar am Ackerrand vor. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen hiergegen <b>Bedenken</b>.</p> <p>Die Haltemer Straße vom Kreisverkehr Heiden bis zur Auffahrt A 31 beläuft sich auf rd. 2,8 km. Von den 2,8 km sind ca. 150 m (im Bereich der WKA) mit einer Birkenallee versehen. Der Abstand zur geplanten Allee-Neupflanzung beträgt rd. 500 m, somit kann man nicht von einer Fortführung einer bestehenden Allee sprechen. Durch die geplante Neuanpflanzung (500 m) wird der Schlag eines Bewirtschafters mit 300 m unverhältnismäßig stark beeinträchtigt. Es wird im Sinne einer kooperativen Landschaftsplanung gefordert, die Anpflanzung großflächiger im Raum zu streuen, um die Belastung eines Einzelnen zu reduzieren.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>Bedenken</b> werden zur Kenntnis genommen, die Festsetzungen liegen in besonderem öffentlichem Interesse und bleiben bestehen.</li> <li>2. Bei standortgebundenen Hecken- oder Baum-pflanzungen wird weitestgehend eine Nord-Süd-Ausrichtung oder die Anlage am südlichen Straßen- oder Wegerand gewählt, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf möglichst gering zu halten. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Planungsgrundsatz abgewichen werden. So ist bei den Anpflanzungen 5.2.23 und 5.2.24 die Fortführung einer bestehenden Birkenallee entlang der Haltemer Straße vorgesehen, die aus landschaftsästhetischen Gesichtspunkten eine Bereicherung in dem ansonsten stark ausgeräumten Landschaftsraum darstellen. Durch die Baumartenwahl (Birke) und den Pflanzabstand kann im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme die Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche sehr gering gehalten werden.</li> <li>3. Im Zuge der Umsetzung der beiden standortgebundenen Festsetzungen werden die genauen Pflanzstandorte und Pflanzabstände mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmt. Im Sinne einer breiteren Streuung wird bei der Detailplanung geprüft, ob noch weitere Pflanzstandorte entlang der Haltemer Straße (L600) möglich sind.</li> </ol>	Ö22
5.2.24	Anpflanzung einer Baumreihe an der nördlichen Seite der „Haltemer Straße“			
<b>Natur- und Vogelschutzverein Kreis Borken e. V. 46325 Borken vom 04.10.2019</b>				
	Landschaftsplan allgemein	In der Borkener Zeitung vom 24.09.19 wurde berichtet, dass in einer Einwendung angeregt wurde, Wald um die Teufelsteine zu roden und durch Heide zu ersetzen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Heidefläche ein wertvolles Biotop und wäre eine Bereicherung für die Biodiversität.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>Ablehnung</b> wird zur Kenntnis genommen, eine derartige standortgebundene Festsetzung sieht dieser Landschaftsplan nicht vor.</li> <li>3. Der Rat der Gemeinde Heiden entscheidet letztendlich über die Machbarkeit des beschriebenen Projektes. Dabei würden die vom Einwender vor-</li> </ol>	Ö23


\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>Eine Festsetzung diesbezüglich im Landschaftsplan <b>lehnen</b> die Einwender aus folgenden Gründen <b>ab</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Teufelsteine sind das Wahrzeichen von Heiden und ein beliebtes Ausflugsziel. Sie ziehen dementsprechend viele Menschen an, die dort spazieren gehen oder auch mit dem Hund eine Runde laufen. Das könnte die Entwicklung einer Heidefläche, für die im Übrigen ausschließlich heimisches Pflanz- und Saatgut verwendet werden müsste, empfindlich stören, erst recht, wenn die Fläche entlang eines Weges geplant werden soll. Die Wertigkeit der potentiellen Heidefläche an dieser Stelle müsste heruntergestuft werden. Eine parkähnliche Struktur mitten im Wald lehnt der Einwender gänzlich ab.</li> <li>- Die Auswirkung der Rodung einer Fläche von 5.000 bzw. 12.000 m<sup>2</sup> Wald (vorgeschlagene Alternativen in der BPUA Sitzung Heiden vom 26.6.2019) ist zu prüfen – auch im Hinblick auf Biotopverbund und Klimaschutz.</li> <li>- Die „Ewigkeitskosten“ für die Pflegemaßnahmen zum Erhalt einer Heide sind zu beachten. Heide ist eine Pionierlandschaft, die natürlicherweise durch Sukzession im Laufe der Zeit wieder zu Wald wird. Dies zu verhindern erfordert stetige Pflege. Insbesondere bei einer relativ kleinen Fläche, umgeben von Wald ist mit immensem Aufwuchs zu rechnen, der regelmäßig entfernt werden müsste. Der Einsatz von Pestiziden muss ausgeschlossen werden.</li> </ul>	<p>gebrachten Punkte in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.</p>	
	Landschaftsplan allgemein	<p>Die Festlegung von Hecken, Baum- und Gehölzreihen bietet für Waldflodermäuse wie die Mopsfledermaus möglicherweise ein Konfliktpotenzial, weil diese für sie als Leitstrukturen dienen. Diese dürfen sie nicht zu Windkraftanlagen locken. Da die Mopsfledermaus durch Carsten Schulze sowohl im Norden als auch im Süden Heidens nachgewiesen werden konnte, ist es wichtig,</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>Anregung</b> wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt.</li> <li>2. Die kartografische Grundlage für den Landschaftsplan Heiden wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert, dabei werden auch vorhandene Windkraftanlagen dargestellt.</li> <li>3. Bei den vorhandenen standortgebundenen Fest-</li> </ol>	Ö24

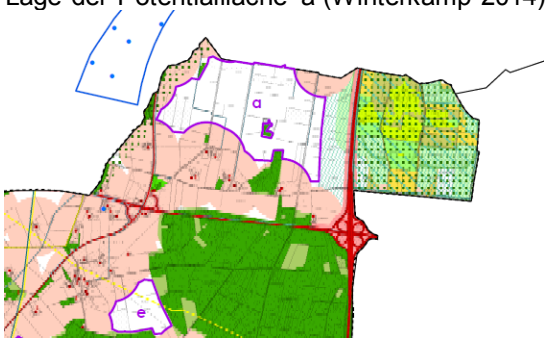
\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		diese potentielle Gefährdung auszuschließen. Es wäre übersichtlicher, wenn die Standorte der Windenergieanlagen im Plan (im Hintergrund) ersichtlich wären.	setzungen treten die angesprochenen Konflikte nicht auf. Bei der Umsetzung der Maßnahmen der Angebotsplanung werden die aktuellen Gegebenheiten berücksichtigt.	
1.3.1	Entwicklungsraum Nordick	<p>Der Landschaftsraum Nordick wird als Entwicklungsraum dargestellt. Es wird nicht begründet, warum der Bereich nördlich der B67 nicht mehr als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird. Dabei ist der Landschaftsschutz an dieser Stelle im Regionalplan festgelegt.</p> <p>Regionalplan Münsterland 24.9.19:</p>  <p>Die Einwander <b>fordern</b> die Beibehaltung oder auch Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes nördlich der B67 aus folgenden Gründen (Schutzziele):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der Pufferfunktion für das FFH Gebiet Schwarzes Venn und das Europäische Vogelschutzgebiet</li> <li>• Erhaltung und Entwicklung von Gewässern, Waldflächen, Feldgehölzen und Kleingehölzen in einer ansonsten relativ strukturarmen Landschaft, in der aber bemerkenswert viele seltene Arten kartiert werden konnten:</li> </ul> <p>Für ein Standortkonzept für Windenergie in Heiden durch Winterkamp, 28.04.14 wurde ein Gutachten des</p>	<p>1. Die <b>Forderung</b> wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Die Ausstattung im genannten Bereich entspricht nicht den Anforderungen zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes. Die in diesem Bereich liegenden Restwaldflächen liegen isoliert und haben keinen Bezug zum südlich der B67 angrenzenden Waldgebiet „Die Uhlen“, das Teil des LSG 2.2.3 „Nordick / Düwelsteene / Die Uhlen“ ist.</p> <p>Eine Pufferzone kann diesem Bereich nicht zugesprochen werden. Die A31 stellt eine deutliche Zäsur zum benachbarten NSG „Schwarzes Venn“ dar. Eine derartige Pufferfunktion sieht auch der Regionalplan nicht vor. Der frühere Gebietsentwicklungsplan von 1998 stellte für den Bereich nördlich der B67 und östlich der A31 einen Bereich zum Schutz der Natur dar. Der aktuelle Regionalplan hat diese Festlegung nicht mehr übernommen.</p> <p>Für den in Rede stehenden Bereich weist auch die Biotopverbundplanung des LANUV gemäß Fachbeitrag von 2012 keine Biotopverbundfunktionen auf.</p> <p>Die seinerzeitige Stellungnahme zu geplanten Potentialflächen für Windenergie basierte auf die Ausweisung des LSG aus dem Jahre 1972. Durch diesen Landschaftsplan werden die Schutzgüter neu betrachtet und bewertet. Dieses führt für diesen Landschaftsraum dazu, dass eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht mehr gerechtfertigt ist.</p> <p>Der Regionalplan stellt für den Bereich des Arte-</p>	Ö25

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>Büros für Landschaftsökologie Carsten Schulze erstellt, das seltene bzw. geschützte Arten wie Baumfalke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Nordische Gänse, Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Mopsfledermaus und Großer Abendsegler in diesem Gebiet nachweisen konnte. In folgendem Auszug aus dem Standortkonzept Winterkamp 28.04.14, Seite 41-42, ist der Bereich Nordick nördlich der B67 (Potentialfläche a) (das entspricht in Teilen dem Raum 1.3.1 im Landschaftsplan) charakterisiert worden: Lage der Potentialfläche a (Winterkamp 2014)</p>  <p><i>Hinweis Kreis Boken: die nachfolgend zitierte Charakteristik und Bewertung der Potentialfläche a ist im Anhang 1 dargestellt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In dieser Charakterisierung im letzten Satz des Abschnittes „Naturhaushalt“ erwähnt Herr Winterkamp das Landschaftsschutzgebiet und berichtet, dass der Kreis Borken keine Befreiung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht stelle. Wie kann es dann sein, dass nun der Landschaftsschutz an dieser Stelle ohne Begründung wegfällt?</li> <li>- Gebiet für naturbezogene Erholung, artesischer Brunnen</li> <li>- Erhaltung und Sicherung der geologischen Besonderheit im Umfeld des artesischen Brunnens. (Diese</li> </ul>	<p>sischen Brunnens die Flächenkategorie „Freiraum“ ohne Nennung von Schutzbereichen dar. Eine spezielle Schutzausweisung für das Schutzgut „Wasser“ sehen weder das Bundesnaturschutzgesetz noch das Landesnaturschutzgesetz NRW im Rahmen der Landschaftsplanung vor. Bei möglichen Eingriffsvorhaben ist das Schutzgut „Wasser“ entsprechend den dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften, z.B. im Wasserhaushaltsgesetz zu berücksichtigen. Das Schutzgut „Wasser“ wird als Bestandteil des Naturhaushaltes auch im Rahmen der Eingriffsregelung nach Landesnaturschutzgesetz geprüft. Dem Gutachten Winterkamp 2014 ist zu entnehmen, dass in dem Alt-LSG eher nicht die in der Stellungnahme aufgeführten Vogelarten vorkommen. Lediglich der Mäusebussard ist in dem vorhandenen Waldbereich festgestellt worden. Diverse Fledermausarten wurden insbesondere entlang vorhandener mit Gehölzstrukturen versehener Wegeverbindungen kartiert. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind überwiegend Windschutzanlagen und als solche über das Landesforstgesetz geschützt. Eine zusätzliche Sicherung über die Ausweisung eines LSG ist insofern nicht erforderlich.</p>	
--	--	---	--	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		Problematik ist erörtert worden bei Planungen der Zeelink Erdgasfernleitung. Es muss ausgeschlossen werden, dass die geologischen Gegebenheiten für die artesische Grundwasserspannung beschädigt werden.)		
--	--	--	--	--

2.1.1	Naturschutzgebiet „Lammersfeld“	Die Ausweisung eines weiteren Naturschutzgebietes Lammersfeld durch den Landschaftsplan wird ausdrücklich begrüßt. Damit sind in Heiden insgesamt drei Naturschutzgebiete ausgewiesen: NSG Lammersfeld, NSG Kranenmeer und NSG/FFH Schwarzes Venn im westlichen Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge.	1. Die <b>Zustimmung</b> zur Ausweisung des neuen Naturschutzgebietes wird begrüßt.	Ö26
-------	---------------------------------	---	---	-----

2.1	Naturschutzgebiete	Das Naturschutzgebiet Lammersfeld und das NSG Kranenmeer sind im Landschaftsplan Heiden festgesetzt, das NSG Schwarzes Venn und das Vogelschutzgebiet im Landschaftsplan Rekener Berge. Da Landschaftspläne verbindliche Planungsinstrumente darstellen, möchte ich anregen, das gesamte Gemeindegebiet Heiden zeichnerisch in einem Plan darzustellen, zumindest nachrichtlich aus dem Landschaftsplan Rekener Berge, evtl. mit hintergründigem Verweis auf den Landschaftsplan Rekener Berge. Die notwendige Sicherung einer Pufferfunktion für das Vogelschutzgebiet und NSG Schwarzes Venn ist nicht sofort ersichtlich, wenn man lediglich den Landschaftsplan Heiden vor sich liegen hat – obwohl das Schutzgebiet auf Heidener Gebiet liegt. Das könnte zu Irritationen führen.	1. Die <b>Anregung</b> wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die Darstellungen des Landschaftsplanes können sich nur auf das Plangebiet beziehen. 3. Um einen Gesamtüberblick über Schutzgebietsausweisungen zu erhalten, kann der Geodatenatlas des Kreises Borken herangezogen werden.	Ö27
-----	--------------------	--	---	-----

**PLEdoc GmbH, Gladbecker Str. 404, 45326 Essen Stellungnahme für Open Grid Europe GmbH, ZEELINK GmbH & Co.KG, GasLINE & Co. KG Straelen und der Viatel Deutschland GmbH vom 07.10.2019**

	Landschaftsplan allgemein	Betroffene Anlagen: - Open Grid Ferngasleitung, in Betrieb, Leitungsnr. RG027001000 - Zeelink GmbH & Co. KG (OGE und Thyssengas), Ferngasleitung, planfestgestellt, im Bau, Leitungsnr. RG098000000	1. Die <b>Hinweise</b> werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Planumsetzung beachtet. Der <b>Bitte</b> um Ausnahmeregelung wird nicht entsprochen. 2. Im Planfeststellungsverfahren für die angesprochene Leitungstrasse 102 wird auch über Befrei-	Ö28
--	---------------------------	---	--	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Open Grid Europe GmbH, Ferngasleitung, Einreichung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren November 2019, Leitungsnr. RG102000000</li> <li>- Open Grid Korrosionsschutz, in Betrieb, Leitungsnr. RG102000000</li> </ul> <p>Der Einwender teilt die Verläufe der genannten Versorgungsanlagen mit. Die Eintragung in den Übersichtskarten ist nur als grobe Übersicht geeignet.</p> <p>Es wird darum <b>gebeten</b>, bei der Aufstellung des Landschaftsplanes und den damit verbundenen Ausweisungen zu berücksichtigen, dass die örtlichen Arbeiten zum Bau der planfestgestellten Trasse der Leitung Nr. 98 (Zeelink) bereits aufgenommen wurden und für die Leitung Nr. 102 voraussichtlich im November 2019 die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren eingereicht werden. Es wird um Übernahme der in der „Auflistung der betroffenen Anlagen“ aufgeführten Versorgungsanlagen gemäß den dargestellten Trassen in das Planwerk und in die textlichen Erläuterungen <b>gebeten</b>.</p> <p>Die spätere Verlegung der Leitung Nr. 102 in der dargestellten Trasse sollte als Ausnahme in die textlichen Erläuterungen aufgenommen werden.</p> <p>Generell gilt, dass sich durch die Aufstellung des Landschaftsplanes keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb von vorhandenen und in Planung befindlichen Versorgungsanlagen und die Versorgungssicherheit sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Diese Arbeiten werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.</p>	<p>ungen zum Landschaftsschutz entschieden.</p>	
--	--	---	---	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Der Einwender übersendet eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe von Versorgungsanlagen zu beachten.</p> <p>Abschließend <b>teilt</b> der Einwender <b>mit</b>, dass im Geltungsbereich des zukünftigen Landschaftsplanes keine von Einwender verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in „Sole-Trasse“) der GasLINE GmbH &amp; Co. KG vorhanden sind.</p>		
<b>Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Ostlandstraße 9, 46325 Borken vom 15.10.2019</b>				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Landschaftsplanes „Heiden“.</p> <p>Es wird darauf <b>hingewiesen</b>, dass sich im Gültigkeitsbereich des Landschaftsplanes verschiedene Versorgungsleitungen der Stadtwerke Borken/Westfalen GmbH befinden und diese durch Teile der Maßnahmen tangiert werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt „DVGW 125(M) – Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zum Schutz der Versorgungsleitungen (Ausgabe Februar 2013) verwiesen. Demnach sollen Baumpflanzungen in angemessener Weise den Leitungsbestand berücksichtigen, damit dieser nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Aus diesem Grund wird um rechtzeitige Abstimmung mit den Stadtwerken bei konkreten Planungen/Maßnahmen <b>gebeten</b>.</p>	1. Der <b>Hinweis</b> und die <b>Bitte</b> werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung des Landschaftsplanes beachtet.	Ö29
<b>Wasser- und Bodenverbände Borkener Aa und Döringbach Schubertstraße 14, 46359 Heiden vom 10.10.2019</b>				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Der Einwender trägt folgende <b>Hinweise</b> vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es kann nicht ohne Einverständnis des Gewässeranliegers eine Aufweitung oder Verlegung des Gewässers vorgenommen werden.</li> <li>2. Die maschinelle Räumung, d.h. der Einsatz von</li> </ol>	1. Die <b>Hinweise</b> werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Landschaftsplan berücksichtigt.	Ö30

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>Baggern oder Schleppergeräten muss weiterhin gewährleistet werden, soweit er heute schon möglich ist.</p> <p>3. Die Dränvorflut, soweit sie heute möglich ist, muss gewährleistet werden</p>		
--	--	---	--	--

**Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund vom 10.10.2019**

Landschaftsplan allgemein	<p>Der Einwender bezieht sich auf die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Harvest-Dorsten-Stadtlohn, Bl. 1520 (Maste 1053 bis 1086).</p> <p>Zum Landschaftsplan Heiden hat der Einwender bereits zwei Stellungnahmen am 16.08.2016 und 21.11.2018 abgegeben, in denen die Bedingungen für die Zustimmung zum o.g. Landschaftsplan vorgetragen wurden. Diese Stellungnahmen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Es wird um Berücksichtigung dieser Stellungnahmen und weiter Beteiligung am Verfahren gebeten.</p> <p>In der Stellungnahme vom 16.08.2016 und 21.11.2018 werden die allgemeinen Betretungsrechte und der Bestandsschutz beschrieben sowie auf Regelungen innerhalb der Schutzstreifen <b>hingewiesen</b>. Es wird davon <b>ausgegangen</b>, dass der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb der Energieversorgungsanlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird.</p>	<p>1. Die <b>Hinweise</b> werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Annahme ist korrekt.</p> <p>3. Unter Ö31a wird die Stellungnahme aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (21.11.2018) zur besseren Nachvollziehbarkeit noch einmal wiedergegeben.</p>	Ö31
<i>Landschaftsplan allgemein</i>	<p><i>Es wird auf die Stellungnahme aus der vorzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verwiesen (21.11.2018). Die Stellungnahme behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme betrifft ausschließlich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Harvest-Dorsten-Stadlohn, Bl. 1520 (Maste 1053 bis 1086). Die Leitungsführungen sind den beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen. Am 16.08.2016 wurde bereits eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, in der die Bedingungen des Einwenders für die Zustimmung zum Landschaftsplan vorgetragen wurden. Diese Stellungnahme behält wei-</i></p>	<p>1. Die <b>Hinweise</b> werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>2. Die genannte Freileitung verläuft durch die Landschaftsschutzgebiete 2.1.1 „Lammersfeld / Im Frankenhuse“, 2.2.5 „Heiden Süd“ und das Naturschutzgebiet 2.1.2 „Kranenmeer“. Die Unterhaltung bestehender Versorgungsleitungen ist in den Schutzgebieten als nicht betroffene Tätigkeit unter Ziffer 2.2 D Nr. 7) für Landschaftsschutzgebiet und unter Ziffer 2.1 D Nr. 11) für das Naturschutzgebiete aufgeführt. Maßnahmen des Leitungsbetreibers, die über eine Unterhaltung hinausgehen, werden über die gesetzlich vorge-</p>	Ö31a

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p><i>terhin Gültigkeit. Es wird darum gebeten, die Auflagen aus der o.g. Stellungnahme weiterhin zu berücksichtigen und den Einwender weiter am Verfahren zu beteiligen. In der Stellungnahme vom 16.08.2016 werden die allgemeinen Betretungsrechte und der Bestandsschutz beschrieben sowie auf Regelungen innerhalb der Schutzstreifen <b>hingewiesen</b> wird. Es wird davon ausgegangen, dass der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb der Energieversorgungsanlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird.</i></p>	<p><i>schriebenen Verfahren genehmigt. Soweit erforderlich können dazu Befreiungen von den Verboten des Landschaftsplanes erteilt werden. Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes, die das Leitungsnetz des Einwenders betreffen, werden rechtzeitig vorher abgestimmt.</i></p>	

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

**Keine Bedenken/Anregungen haben geäußert:**

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Hohenzollernring 80, 48145 Münster vom 19.09.2019	Wird zur Kenntnis genommen: Ö32
Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Umwelt und Arbeitsschutz, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster vom 15.10.2019	Wird zur Kenntnis genommen: Ö32
Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster vom 11.10.2019	Wird zur Kenntnis genommen: Ö32
Evonik Industries - Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl vom 17.09.2019	Wird zur Kenntnis genommen: Ö32
Gelsenwasser AG, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen vom 19.09.2019	Wird zur Kenntnis genommen: Ö32
Gelsenwasser Energienetze Niederrhein, In der Beckuhl 4, 46569 Hünxe vom 19.09.2019	Wird zur Kenntnis genommen: Ö32
Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster vom 16.10.2019	Wird zur Kenntnis genommen: Ö32
Industrie- und Handelskammer, Sentmaringer Weg 61, 48019 Münster vom 08.10.2019	Wird zur Kenntnis genommen: Ö32
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland vom 15.10.2019	Wird zur Kenntnis genommen: Ö32
Landrat Borken, Fachabteilung 66.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft vom 23.09.2019	Wird zur Kenntnis genommen: Ö32
Lippeverband, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen vom 14.10.2019	Wird zur Kenntnis genommen: Ö32
Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, Netzplanung, Weseler Str. 480, 48163 Münster vom 14.10.2019	Wird zur Kenntnis genommen: Ö32

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

**Keine Stellungnahme haben abgegeben:**

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Luftverkehr, Domplatz 1-3, 48147 Münster	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz Domplatz 1-3, 48147 Münster	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Bezirksregierung Münster, Flurbereinigung, Leisweg 12, 48653 Coesfeld	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Bischöfliches Generalvikariat Münster, Abteilung Bauwesen, Magdalenenstraße 2, 48143 Münster	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, - Außenstelle Dortmund, Sparte Verwaltungsaufgaben, Steinstraße 39, 44147 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ravensberger Str. 117, 33607 Bielefeld	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Deutsche Bahn AG, DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Deutz-Mülheimer-Str. 22 – 24, 50679 Köln	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Goedesberger Allee 157, 53157 Bonn	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Evangelische Kirche Westfalen, Landeskirchenamt, Alstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Fischereiverband NRW, Sprakeler Str. 409, 48159 Münster	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Gemeinde Reken, Kirchstr. 14, 48734 Reken	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Gemeinde Raesfeld, Weseker Str. 19, 46348 Raesfeld	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Gemeindesportverband Heiden e.V., 46359 Heiden,	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Geologischer Dienst NRW, De-Greif-Str. 195, 47803 Krefeld	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Industrie- und Handelskammer NW, Willy-Brandt-Str. 3, 46395 Bocholt	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Innogy, Opernplatz 1, 45128 Essen	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Kreissportbund Borken e.V. Hoher Weg 19-21, 46325 Borken	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Kreis Recklinghausen, Kurt-Schuhmacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland -, Albrecht-Thaer-Str. 22 , 48147 Münster	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Landesbüro der Naturschutzverbände NW, Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Str. 22, 48147 Münster	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Liegenschaftsabteilung Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fischereiökologie, Heinsberger Straße 53, 57399 Kirchhundem	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Landrat Borken, Fachbereich 32, Sicherheit und Ordnung	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Landrat Borken, Fachbereich 36 ,Verkehr	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Landrat Borken, Fachbereich 40, Schule, Kultur und Sport	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Landrat Borken, Fachbereich 63 – Bauen, Wohnen und Immissionsschutz	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Landrat Borken, Fachabteilung 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen – Bereich	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Landschaft	
Landrat Borken, Fachabteilung 66.3, Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Landrat Borken, Obere Denkmalbehörde, Fachbereich 40	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Landrat Borken, 81 - Kreisbetrieb, Straßenbau und Verkehrsplanung	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Oberste Jagdbehörde, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Naturpark Hohe Mark e. V., Hagenwiese 40, 46348 Raesfeld	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH, Duisburger Str. 161-167, 47166 Duisburg	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Nord-West Oelleitung GmbH, Kolkerhofweg 120, 45478 Mülheim a.d.Ruhr	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Albersloher Weg 250, 48155 Münster	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
RWE Energy AG, Flamingoweg 1, 44139 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
RWE Net AG, Regionalzentrum Münsterland, Weseler Str. 480, 48151 Münster	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
RWE Westfalen-Weser-Ems, Netzservice GmbH, Speziale Service Strom, Freistuhl 7, 44137 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG, Graeser Brook 9, 48683 Ahaus	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Stadt Borken, Im Pieperhagen 17, 46325 Borken	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Stadt Velen, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Wasser- und Bodenverband Rhader Bach / Wienbach, Herr Gottfried Möllers, Stegge 22, 46286 Dorsten	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Wasser- und Bodenverband Venn- und Thesingbach, Herr Michael Faßelt, Hochmoorstr. 119, 46342 Velen	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V., Kappeler Str. 227, 40599 Düsseldorf	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Krögerweg 11, 48155 Münster	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33
WLV Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken	Wird zur Kenntnis genommen: Ö33

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.